

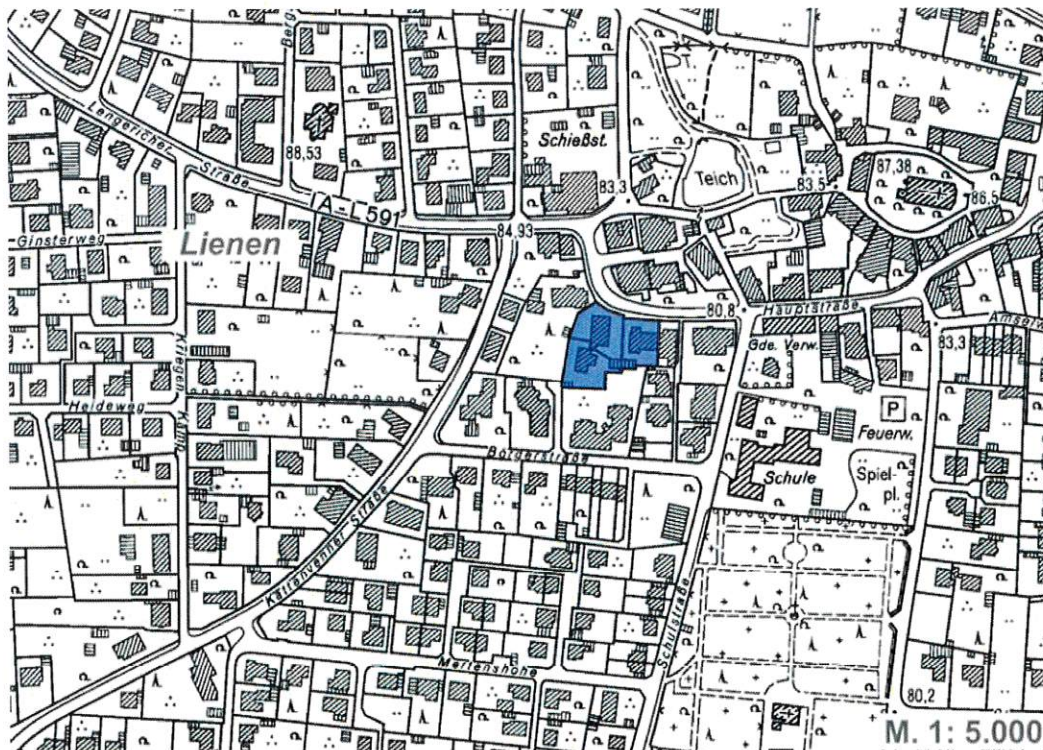
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Kröner“

- hier: 1. Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lienen hat gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 09.07.2018 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Kröner“ gem. § 13 a BauGB für den im nachstehenden Übersichtsplan dargestellten Bereich beschlossen. Mit dieser Änderung sollen für die Grundstücke Hauptstraße 8 und 10 die entsprechenden Festsetzungen insoweit geändert werden, dass eine Bebauung mit einer Wohnanlage für betreutes Wohnen mit 10 Wohneinheiten möglich wird.

Bereich der Bebauungsplanänderung:



Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Kröner“ in der Zeit vom

15. März bis zum 16. April 2019 einschließlich

in der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 014 während der Dienststunden

Montag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	geschlossen
Mittwoch	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.00 bis 12.00 Uhr

ausliegt und eingesehen werden kann. Termine zur Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten können mit dem Fachbereich 60 abgestimmt werden.

Während der Auslegungsfrist können zum Änderungsplan Bedenken und Anregungen schriftlich vorgetragen oder zur Niederschrift erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 47 Abs. 2a VwGO).

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt, da es sich um einen Änderungsbereich mit einer Grundfläche von weniger als 20.000 qm in der Innenentwicklung handelt und durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine maßgebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind.

Offengelegt werden im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

1. der Änderungsplanentwurf,
2. die textlichen Festsetzungen und
2. die Begründung

Lienen, 06.03.2019

gez.

Strietelmeier, Bürgermeister